



Sicherheitsempfehlung Nr. 137

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	18.12.2018
Registernummer Schlussbericht	2017071301
Sicherheitsdefizit	<p>Am 13. Juli 2017 um 04:10 Uhr fuhr eine Rangierbewegung für den Baudienst, bestehend aus einer Lokomotive und drei beladenen Dienstwagen, ab dem Bahnhof Samstagern talwärts zu einer Gleisbaustelle. Bei der Baustelle wartete auf dem befahrenen Gleis ein Zweiwegebagger, um nach dem Ablad das Material zu verteilen. Die Rangierbewegung konnte nicht rechtzeitig zum Stillstand gebracht werden, kollidierte mit dem Zweiwegebagger und schob ihn über 150 m talwärts, wobei die Infrastruktur erheblich beschädigt wurde. Der Rangierleiter, ein auf einem Dienstwagen mitfahrender Maschinist sowie der Baggerführer sprangen noch während der Fahrt von den Fahrzeugen ab. Dabei verletzte sich eine Person. Der Lokführer blieb bis zum Stillstand der Fahrzeuge vor der Haltestelle Grünenfeld in der Lokomotive.</p> <p>Die Kollision zwischen einer Rangierbewegung für den Baudienst und einem Zweiwegebagger vom 13. Juli 2017 im starken Gefälle von 50 ‰ bei Samstagern ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Bremsen funktionstüchtig waren.</p> <p>Zum Unfall haben beigetragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Konstruktion der nachgerüsteten Feststellbremse behinderte die Funktion der Luftbremse.- Die aktuellen Vorschriften bezüglich der Rangierbremsprobe, die ein vorgängiges Feststellen der defekten Bremsen nicht förderten. <p>Für Rangierbewegungen auf ein gesperrtes Gleis in Gefällen bestehen keine Vorschriften, die die Bremsen aller Fahrzeuge und die Bremswirkung der Fahrzeugkomposition berücksichtigt. Es ist möglich, dass Rangierbewegungen mit höheren Geschwindigkeiten bewegt werden, als dies für Züge möglich ist, wobei zusätzlich die Prüfung auf die Funktion der Bremsen bei Rangierbewegungen weniger umfangreich als bei Zügen vorgenommen werden muss.</p>
Sicherheitsempfehlung	Das BAV sollte prüfen, ob die angewendeten Vorschriften für Rangierbewegungen auf gesperrten Gleisen in Gefällen ausreichend sind und gegebenenfalls ergänzende Vorschriften erlassen.
Adressaten	Bundesamt für Verkehr
Stand der Umsetzung	Umgesetzt. Im Rahmen der Weiterentwicklung der FDV A2020 wurden für Rangierbewegungen im gesperrten Gleis nach FDV R300.4, Ziffer 5 auf der Strecke die gleichen Bremsvorschriften wie für Rangierbewegungen auf die Strecke nach FDV R300.4, Ziffer 4 vorgesehen. Das heisst, sobald eine Rangierbewegung den Bahnhof bzw. den Bereich der Führerstandssignalisierung verlässt, gelten dieselben Bremsprobe- und Bremsvorschriften wie für Züge. Somit werden Haupt- und Zusatzbremsproben sowie Bremsrechnungen

verlangt.

**Schlussbericht zur
Sicherheitsempfehlung**

Vorbericht
Schlussbericht
